



Regenbogen-Piraten · Kölner Str. 176 · 53840 Troisdorf

Herrn
Stefan Kämmerling MdL, Vorsitzender
Ausschuss für Kommunalpolitik
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4250**

A11, A01, A07, A09

Fraktion Regenbogen-Piraten
im Rat der Stadt Troisdorf

Postadresse:
Kölner Str. 176, Raum E23
53840 Troisdorf

Leopold Müller
Wolf Roth

Tel: 02241 – 900 765
Fax: 02241 – 900 766
info@regenbogenpiraten.de
www.regenbogenpiraten.de

Troisdorf, den 27.09.2016

**Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik, 30.09.2016
Stellungnahme Drs. 16/12363 – Stärkung kommunale Selbstverwaltung**

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

beigefügt erhalten Sie zur Info vorab die Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf Drs. 16/12363 durch Unterzeichner.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Roth
Stadtverordneter

Vorsitzender
Rechnungsprüfungsausschuss



**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik
zum Gesetzentwurf von SPD/Grüne Drs. 16/12363
am 30. September 2016 ab 10:00 Uhr**

Zunächst einmal sei vorausgeschickt, dass für Kommunen durch die vorgeschlagenen Regelungen Mehraufwendungen entstehen, die im Zuge der Herstellung einer Gegenfinanzierung ggf. auch mit einer Erhöhung der Grundsteuer- oder Gewerbesteuerhebesätze einhergehen können. Damit können, anders als unter Punkt F der Einleitung zum Gesetz konstatiert, durchaus zusätzliche Belastungen privater Haushalte sowie für Unternehmen resultieren.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Einzug in Kommunalparlamente gibt es bereits Regelungen im Kommunalvertretungsstärkungsgesetz. Die mit den Staffelungen in § 56 Gemeindeordnung NRW verbundenen Restriktionen sollen offensichtlich zusätzliche Hürden aufbauen, die im Falle eines Scheiterns des vorgenannten Gesetzes in einer gerichtlichen Überprüfung dennoch eine faktische Sperrklausel nach Kommunalwahlen etablieren würden.

Warum in diesem Zusammenhang dann die finanzielle Ausstattung von Gruppen auf 90% angehoben werden soll bei paralleler Beschränkung der Mitwirkungsrechte, erschließt sich nicht. Vielmehr werden hier Einschnitte in der Mitwirkung zu Lasten der Kommunen mit überproportionaler Finanzausstattung von Gruppen kompensiert. Dies gilt analog auch für § 40 Kreisordnung NRW.

Insbesondere aber die Regelungen zur Aufwandsentschädigung von Ausschussvorsitzenden, wie sie in den Änderungen zu den § 46 GO NRW, § 31 KrO NRW, § 16 Abs. 2 LVerbO und §12 RVRG enthalten sind, werden zu teils erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände führen. Zum überwiegenden Teil werden diese wohl den Mitgliedern größerer Parteien zugutekommen. Die damit verbundene Reduzierung der Fraktionsgrößen, bei der stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit einer höheren Aufwandsentschädigung rechnen dürfen, dient vor allem der Honorierung eines mit Blick auf dafür in Frage kommende Parteien stark eingeschränkten Empfängerkreises.

Seit Jahren wird von allen Parteien übereinstimmend eine zunehmende Politikverdrossenheit gesehen, deren Auswirkungen sich ja für jedermann deutlich in den aktuellen Wahlergebnissen widerspiegeln. Es wäre daher eine Erweiterung von Zugangs- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie das Absenken von bestehenden Zugangsschwellen zu erwarten gewesen. Statt demnach die Attraktion beispielsweise für Sachkundige Bürger vermehrt durch eine Anhebung pauschalierter Entschädigungen zu steigern, ist im vorliegenden Entwurf lediglich eine Finanzierungsverbesserung für einen sehr begrenzten Kreis von Parteien abgebildet. Eine Stärkung kommunaler Selbstverwaltung bewirkt dies nicht.

Besonders ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Griff in die Gemeinde- oder Kreiskasse allein von den betroffenen Kommunen, Kreistagen, Landschafts- und Regionalverbänden zu tragen ist, und dies in einer Zeit, in der eine verstärkte Haushaltskonsolidierung auf allen Ebenen angeraten wäre. Alleine in Troisdorf wird die Umsetzung nach Aussage der Kämmerei 42.000 € jährlich kosten.

Begrüßt wird die Klarstellung zur Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten im Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen in der Neufassung des § 18 Sparkassengesetz und der Behandlung der hieraus resultierenden Tätigkeiten als Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und die ergänzend hierzu mit dem Erlass des MIK vom 30.08.2016 festgelegten Obergrenzen von 14.400 € p.a. für einfache Mitglieder und 24.000 bzw. 19.200 € jährlich für Vorsitzende von Sparkassen-Verwaltungsräten bzw. Stellvertreter, die ab dem 01.01.2017 gelten.

gez. Wolf Roth